

# Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

## betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Bürgermeister- entschädigungsgesetz geändert wird

(L-279/2-XXII)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungen, die den Bürgermeistern – und zum Teil auch anderen Mitgliedern des Gemeindevorstandes – der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) im Zusammenhang mit ihrer Funktion zustehen, finden sich im O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1975.

Nach dem O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz gebühren dem Bürgermeister (und unter gewissen Voraussetzungen auch einem Vizebürgermeister oder einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes) während der Ausübung seiner Funktion eine Aufwandsentschädigung sowie der Ersatz der ihm durch Dienstreisen auflaufenden Reisekosten. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion hat der Bürgermeister nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes ferner Anspruch auf eine einmalige oder auf eine laufende Entschädigung. Des weiteren gebühren den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Versorgungsbezüge.

Die Festsetzung und die Erfüllung der Ansprüche, die den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Bürgermeistern und den Hinterbliebenen verstorbener Bürgermeister nach dem O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz zukommen, obliegen dem „Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister“. Zur Deckung des finanziellen Aufwandes, der diesem Gemeindeverband durch die Erbringung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen erwächst, stehen dem Gemeindeverband derzeit im wesentlichen monatliche Beiträge der Bürgermeister im Ausmaß von 10 v. H. der Aufwandsentschädigung sowie gleichhohe Beiträge der Gemeinden zur Verfügung. Während nun in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes (1. Juli 1975) mit diesen Einnahmequellen ohne weiteres das Auslangen gefunden werden konnte, trifft dies infolge eines erheblichen Anwachsens der Anzahl der nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten in letzter Zeit nicht mehr zu. Der Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister hat deshalb beantragt, die Finanzierung der ihm vom Gesetzgeber auferlegten Leistungspflichten durch eine entsprechende Anhebung der Gemeindebeiträge für die Zukunft wiederum sicherzustellen. Diesem Antrag sowie den damit verbundenen weiteren Anregungen des Gemeindeverbandes, die ebenfalls aus den mittlerweile durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen resultieren, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs folgendes zu bemerken:

### Zu Art. I Z. 1, 3 und 8:

Durch diese Bestimmungen sollen Zitierungen und Funktionsbezeichnungen, die infolge der Rechtsentwicklung ab dem Inkrafttreten des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes überholt sind, an die nunmehr gegebene Rechtslage angepaßt werden.

### Zu Art. I Z. 2:

Gemäß § 4 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes haben die Bürgermeister zur Deckung des Aufwandes, der dem Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister aus der Besorgung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erwächst, monatliche und im vorhinein zu entrichtende Beiträge in der Höhe von jeweils 10 v. H. der Aufwandsentschädigung zu leisten (Abs. 1). Diese Beiträge des Bürgermeisters sind von der Gemeinde einzubehalten und am Ende eines jeden Kalendervierteljahres im nachhinein an den Gemeindeverband abzuführen (Abs. 2).

Da der Gemeindeverband die von ihm zu erbringenden laufenden Entschädigungen und die Versorgungsbezüge an die ausgeschiedenen Bürgermeister bzw. an die Hinterbliebenen von Bürgermeistern monatlich auszuzahlen hat, sollen ihm in Hinkunft zur Sicherung einer kontinuierlichen Liquidität auch die Beiträge der Bürgermeister monatlich zufließen. Ergänzend ist dazu festzuhalten, daß die vorgesehene Änderung keine Auswirkungen für die Bürgermeister, deren Beiträge auch derzeit monatlich einbehalten werden, und auch keine unzumutbaren Auswirkungen für die Gemeinden entfaltet; für die Gemeinden ergibt sich eine Änderung nur insofern, als sie den – wie bisher – bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung einbehaltenen Beitrag des Bürgermeisters künftig innerhalb von zwei Wochen – anstatt am Ende des laufenden Kalendervierteljahres – an den Gemeindeverband abzuführen haben.

### Zu Art. I Z. 4 und Art. II Abs. 2:

Gemäß § 10 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes gebührt dem Bürgermeister nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung, wenn er die Funktion durch mindestens sechs Jahre ununterbrochen innege-

habt hat und wenn sich kein Anspruch auf eine laufende Entschädigung ergibt (Abs. 1). Außer dem Anspruch auf eine einmalige Entschädigung ist auch deren Höhe von der Funktionsdauer des Bürgermeisters abhängig (Abs. 3).

Eine im grundsätzlichen gleichgeartete Regelung treffen die §§ 11 und 12 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes für die laufende Entschädigung. Dort ist unter anderem jedoch auch vorgesehen, daß die Funktionsdauer sowohl für die Begründung des Anspruches auf eine laufende Entschädigung als auch für deren Bemessung durch Auf- bzw. Abrunden in vollen Jahren auszudrücken ist (§ 11 Abs. 3).

Im Unterschied zur laufenden Entschädigung fehlt es derzeit an einer vergleichbaren Bestimmung für die einmalige Entschädigung. Da dieses Nichtbestehen einer Auf- bzw. Abrundungsvorschrift in der Praxis zu Härten führen kann, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 Abs. 3 bewirkt werden, daß in Hinkunft die Funktionsdauer für den Anspruch auf eine einmalige Entschädigung und für deren Höhe in der gleichen Weise wie bei der laufenden Entschädigung zu ermitteln ist. Von dieser Änderung, die voraussichtlich zu einer gewissen Ausweitung der Anspruchsfälle — sowohl was den Anspruch überhaupt als auch was die Höhe der gebührenden einmaligen Entschädigungen anbelangt — führen wird, sollen jedoch insbesondere wegen der zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister nur solche Fälle erfaßt werden, in denen der Bürgermeister frühestens am 1. Jänner 1984 (dem für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Tag) aus der Funktion ausscheidet (Art. II Abs. 2).

#### **Zu Art. I Z. 5 und 6 sowie Art. II Abs. 3:**

Nach § 13 Abs. 1 erster Satz des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes gebührt dem Bürgermeister die laufende Entschädigung — bei Erfüllung der sonstigen vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen — von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der durch Krankheit oder Unfall bedingten Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

Diese Bestimmung hat in der Praxis bezüglich der für den Anfall einer laufenden Entschädigung vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erforderlichen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung verschiedentlich zu Auslegungsschwierigkeiten bzw. zu Zweifelsfragen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit einer allfälligen weiteren Berufstätigkeit des ausgeschiedenen Bürgermeisters, geführt. Durch die vorgesehene Ergänzung soll nunmehr klargestellt werden, daß einem aus der Funktion ausgeschiedenen Bürgermeister vor Vollendung des 60. Lebensjahres eine laufende Entschädigung nur dann gebührt, wenn er durch Krankheit oder Unfall sowohl zur weiteren Funktionsausübung

als auch zur weiteren Berufsausübung unfähig wird. Da der neugefaßte erste Satz des § 13 Abs. 1 somit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und die Berufsunfähigkeit als kumulative Anfallsvoraussetzungen für die laufende Entschädigung statuiert, bedarf es auch einer entsprechenden Ergänzung der Ruhensbestimmungen des § 13 Abs. 1 zweiter Satz, und zwar in dem Sinne, daß der Wegfall der Gründe, die für die ursprüngliche Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung oder für die ursprüngliche Berufsunfähigkeit maßgeblich waren, das Ruhen der laufenden Entschädigung nach sich zieht. Die Änderung des § 13 Abs. 1 soll jedoch nur künftige Anspruchsfälle betreffen; der Anfall und das Ruhen von laufenden Entschädigungen, deren Anfallstag spätestens am 1. Jänner 1984 eintritt, sollen sich hingegen auch in Hinkunft nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 in ihrer bisherigen Fassung richten (Art. II Abs. 3). Der Termin 1. Jänner 1984 erklärt sich daraus, daß die laufende Entschädigung nach der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 1 erster Satz von jenem Monatsersten an gebührt, der dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgt. Für im Dezember 1983, dem letzten Monat vor dem für das Inkrafttreten der Novelle vorgeschlagenen Termin, konkretisierte Fälle ergibt sich daraus der Anfallstag 1. Jänner 1984.

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 (Art. I Z. 6) bedeutet nur die Anpassung der gesetzlichen Diktion an die Ergänzung des § 13 Abs. 1 erster Satz, nicht aber auch eine inhaltliche Änderung.

#### **Zu Art. I Z. 7, 9 und 10:**

Gemäß § 19 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes sind die Organe des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Obmann. Die Verbandsversammlung setzt sich gemäß § 20 Abs. 1 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden zusammen. Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus 13 weiteren Mitgliedern. Die parteimäßige Zusammensetzung des Verbandsausschusses richtet sich grundsätzlich nach Verhältniswahlrecht (§ 21 Abs. 1 bis 3 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes).

Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung zählt gemäß § 23 Abs. 1 Z. 2 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes derzeit die Beschlußfassung über den Voranschlag und über den Rechnungsabschluß des Gemeindeverbandes. Diese Kompetenzzuordnung, die alljährlich wenigstens eine Sitzung der Verbandsversammlung erforderlich macht, hat sich in der Praxis vor allem im Hinblick auf die zahlenmäßige Stärke der Verbandsversammlung — sie umfaßt 442 Mitglieder — als nicht zweckmäßig herausgestellt. Dazu kommt, daß sowohl die Einnahmen

als auch die Ausgaben des Gemeindeverbandes in den wesentlichen Zügen gesetzlich fixiert sind, sodaß ein echter Dispositionsspielraum bei der Budgetierung so gut wie nicht gegeben ist.

Durch die vorgesehene Änderung des § 23 soll deshalb die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Voranschlag und über den Rechnungsabschluß des Gemeindeverbandes an den Verbandsausschuß übertragen werden (Art. I Z. 10). Durch die zugleich dem Verbandsausschuß auferlegte Pflicht zur Berichterstattung wird die gebotene Information der Verbandsversammlung gewährleistet. Um sicherzustellen, daß diese Berichterstattung in vertretbaren Zeitabständen periodisch stattfindet, wird durch den neu gefaßten § 20 Abs. 2 die Abhaltung einer Verbandsversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr vorgeschrieben (Art. I Z. 7). Die übrigen Änderungen des § 20 Abs. 2 bringen zum einen – ebenfalls begründet auf die Erfahrungen der bisherigen Praxis – für die Sitzungen der Verbandsversammlung eine Vereinfachung der Einberufung und die Herabsetzung des Präsenzquorums von derzeit einem Drittel auf ein Fünftel der Mitglieder; die Neufassung des letzten Satzes ergibt sich aus der Notwendigkeit seiner Anpassung an die O. ö. Gemeindeordnung 1979. Letzteres gilt auch für die Neufassung des zweiten Satzes des § 21 Abs. 8 (Art. I Z. 9).

**Zu Art. I Z. 11:**

Gemäß § 27 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes hat jede verbandsangehörige Gemeinde einen monatlichen Beitrag in der Höhe

des Beitrags des Bürgermeisters, das ist 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, zu leisten. Die Beiträge der Gemeinde sind jeweils zusammen mit den Beiträgen des Bürgermeisters an den Gemeindeverband abzuführen.

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, macht die finanzielle Sicherstellung der dem Gemeindeverband vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben – insbesondere die Sicherstellung der Erbringung der Leistungen an die ausgeschiedenen Bürgermeister und an die Hinterbliebenen verstorbener Bürgermeister – eine Anhebung des Gemeindebeitrags im vorgeschlagenen Ausmaß erforderlich. Zugleich sollen in Zukunft aber auch die Gemeindebeiträge aus den schon zu Art. I Z. 2 dargelegten Gründen monatlich – gemeinsam mit dem Beitrag des Bürgermeisters – an den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister abgeführt werden. Damit die Gemeinden für diese Mehrleistungen budgetmäßig entsprechend vorsorgen können, soll das im Entwurf vorliegende Gesetz mit Beginn des Jahres 1984 in Kraft treten (Art. II Abs. 1).

**Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 9. September 1983

**Dirngrabner**  
Obmann

**Aichinger**  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

mit dem das O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 hat der Klammerausdruck zu lauten:  
„(Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung)“.
2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:  
„(2) Der Beitrag des Bürgermeisters gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung einzubehalten und innerhalb von zwei Wochen an den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister (§ 18) abzuführen.“
3. In den §§ 8 und 9 tritt an die Stelle des Wortes „Bürgermeisterstellvertreter“ jeweils das Wort „Vizebürgermeister“.
4. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Ermittlung der Funktionsdauer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 sinngemäß.“
5. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:  
„(1) Die laufende Entschädigung gebührt dem Bürgermeister von dem dem Ausscheiden aus der Funktion (§ 10 Abs. 2), frühestens jedoch von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der durch Krankheit oder Unfall bedingten Unfähigkeit zur weiteren Funktions- und Berufsausübung folgenden Monatsersten an. Eine vor der Vollendung des 60. Lebensjahres einem Bürgermeister zuerkannte laufende Entschädigung ruht, wenn und insoweit die für die ursprüngliche Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung oder die für die ursprüngliche Berufsunfähigkeit maßgeblichen Gründe nicht mehr vorliegen.“
6. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:  
„(1) Den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch auf laufende Entschädigung ge-

habt hat oder im Falle der mit dem Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktions- und Berufsausübung gehabt hätte.“

7. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe des Tages, der Stunde des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung durch eine Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzuberufen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Obmann. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des § 45 Abs. 2, des § 46, des § 49 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, der §§ 51 und 52 sowie des § 54 Abs. 1 bis 5 der O. ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß, die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 erster Satz, des § 46 Abs. 2 und des § 51 Abs. 3 letzter Satz jedoch überdies mit der Maßgabe, daß zur Stellung des Verlangens lediglich ein Sechstel erforderlich ist.“

8. Im § 21 Abs. 2 und 3, im § 22, im § 23 Abs. 5, im § 25 sowie im § 30 Abs. 1 sind die Worte „der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965“ jeweils durch die Worte „der O. ö. Gemeindeordnung 1979“ zu ersetzen.

9. Der zweite Satz des § 21 Abs. 8 hat zu lauten:

„Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsausschusses die Bestimmungen des § 45 Abs. 3, der §§ 46 und 47, des § 49 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, der §§ 51 und 52 sowie des § 57 Abs. 3 der O. ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß, die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und des § 51 Abs. 3 letzter Satz jedoch überdies mit der Maßgabe, daß zur Stellung des Verlangens lediglich ein Sechstel erforderlich ist.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) im Abs. 1 hat die Z. 2 zu entfallen;
- b) im Abs. 1 erhalten die bisherigen Z. 3 und 4 die Bezeichnungen „2.“ und „3.“;
- c) im Abs. 2 haben die Z. 1 und 2 zu lauten:
  - „1. die Beschlußfassung über den Voranschlag und über den Rechnungsabschluß des Gemeindeverbandes, jedoch mit der Verpflichtung, hierüber jeweils in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich zu berichten;
  2. die Erlassung von Bescheiden, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 Z. 3.“;
- d) im Abs. 2 erhalten die bisherigen Z. 2 und 3 die Bezeichnungen „3.“ und „4.“.

## 11. § 27 hat zu lauten:

## „§ 27

(1) Jede verbandsangehörige Gemeinde hat einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 25 v. H. der dem Bürgermeister gebührenden Aufwandsentschädigung zu leisten. Ein allfälliges Ruhen des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Der Beitrag der Gemeinde ist zusammen mit dem Beitrag des Bürgermeisters an den Gemeindeverband abzuführen (§ 4 Abs. 2).“

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 sind auf Fälle, in denen ein Bürgermeister vor dem 1. Jänner 1984 aus der Funktion ausgeschieden ist, nicht anzuwenden.

(3) Für den Anfall und für das Ruhen von laufenden Entschädigungen, deren Anfallstag spätestens am 1. Jänner 1984 eintritt, bleiben die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des O. ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes in der bisherigen Fassung maßgeblich.